

Schlußbericht

des Untersuchungsausschusses zur Prüfung des Vorgehens der zuständigen Finanzbehörden (Finanzamt München für Körperschaften, Oberfinanzdirektion München, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen) im Zusammenhang mit der Besteuerung des Wienerwald-Konzerns (Drs. 11/14273 und 16219)

Inhaltsverzeichnis

I. Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag
2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses
3. Mitarbeiter und Beauftragte
4. Sitzungen
5. Beweisbeschlüsse, Beweisaufnahme und Beweismittel
6. Steuergeheimnis und Geheimhaltungsproblematik

II. Untersuchungsergebnis

A) Tatsächliche Feststellungen

1. Steuerproblematik
2. Verhandlungen im Frühjahr 1982
3. Verhandlungen im zweiten Halbjahr 1982
4. Behandlung bis 1986
5. Verhandlungen im Frühjahr 1986

B) Beurteilung

Zum Fragenkomplex 1 (Nrn. 1.1 bis 1.9) des Untersuchungsauftrages

Zum Fragenkomplex 2 (Nrn. 2.1 bis 2.5) des Untersuchungsauftrages

Zum Fragenkomplex 3 (Nrn. 3.1 bis 3.6) des Untersuchungsauftrages

Zu Frage 4 des Untersuchungsauftrages

C) Zusammenfassung

I. Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag

Der Bayerische Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.1989 auf Antrag der Abgeordneten Hiersemann, König, Warnecke und Fraktion der SPD vom 08. 11. 1989 (Drs. 11/13794) gemäß Art. 25 Bayerische Verfassung, Art. 1 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) den Untersuchungsausschuß eingesetzt (Drs. 11/14273) und wie folgt beschlossen:

Nach Darstellung der Süddeutschen Zeitung in den Jahren 1988/89 wurde bei der Besteuerung der Wienerwald GmbH für die Steuerjahre 1977 bis 1986 durch Bevollmächtigte der Wienerwald GmbH bei Verhandlungen mit der Betriebsprüfung und dem Finanzministerium erreicht, daß die Steuerschuld erheblich niedriger angesetzt wurde. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf Bitten des Staatsministeriums der Finanzen, die Durchführung der Besteuerung der Wienerwald GmbH geprüft und hierzu einen Bericht erstellt. Die SPD-Fraktion hat mit Antrag auf Drucksache 11/9836 die Vorlage dieses Be-

richtes im Haushaltsausschuß verlangt. Der Antrag würde mit Hinweis auf das Steuergeheimnis dahingehend abgeändert, daß der Bericht nur insoweit, wie das Steuergeheimnis dies zuläßt, dem Haushaltsausschuß vorgelegt werden soll. Das Finanzministerium hat daraufhin nur Teile des Berichtes vorgelegt.

Der Landtag setzte dann einen Untersuchungsausschuß mit dem Ziel ein, dem Untersuchungsausschuß den Bericht „Wienerwald-Steuerfragen“ des Bayerischen Obersten Rechnungshofs in ungekürzter Fassung sowie die allgemeine Methodik der Berichterstellung durch den Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen.

Insbesondere das Verhalten des Finanzministeriums und des Finanzamts München für Körperschaften erfordern nun weitere Aufklärungen.

Der Landtag setzt daher einen Untersuchungsausschuß ein, der das Vorgehen der zuständigen Finanzbehörden (Finanzamt München für Körperschaften, Oberfinanzdirektion München, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen) im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wienerwald GmbH in den Jahren 1977-1986 untersuchen soll.

1. Fragenkomplex: Verhalten des Finanzamts München für Körperschaften

1.1 Hat das Finanzamt München für Körperschaften die Besteuerungsgrundlagen oder die Steuerhöhe geschätzt?

Ist der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten ausreichend nachgekommen (§ 162 Abs. 2 AO)?

1.2 Erklärten zunächst Vertreter der Wienerwald GmbH, wieviel Steuern bezahlt werden könnten und wurden daraufhin die Steuern in der angebotenen Höhe festgesetzt?

1.3 Hat der Bayerische Oberste Rechnungshof die Vorgehensweise als nicht vereinbar mit Steuerrecht und Steuerrechtspraxis bezeichnet und gegebenenfalls warum?

1.4 Konnte der Bayerische Oberste Rechnungshof den Besteuerungsvorgang aufgrund der Aktenlage nachvollziehen?

1.5 Wurden die Erwägungen im Finanzamt München für Körperschaften, die zu der letztlichen Steuerfestsetzung führten, im Zusammenhang mit dem Steuerverfahren selbst aktenmäßig festgehalten oder erst Jahre später in Form eines Gedächtnisprotokolls des seinerzeit zuständigen Beamten?

1.6 Erschien dem Bayerischen Obersten Rechnungshof gegebenenfalls nach Erstellung eines Gedächtnisprotokolls durch die bearbeitenden Beamten der Besteuerungsvorgang nachvollziehbar?

1.7 Bezeichnete der Bayerische Oberste Rechnungshof die – gegebenenfalls nachträglichen – Begründungen des Finanzamts München für Körperschaften als widersprüchlich und die Verwaltungshandlung hinsicht-

lich ihrer Behandlungs- und Entscheidungsgeschwindigkeit als ungewöhnlich?

- 1.8 Hielt der Bayerische Oberste Rechnungshof die Handlungsweise des Finanzamts München für Körperschaften, die zur Entscheidung vom Mai 1986 führte, für sachgerechtes oder für unsachgerechtes Vorgehen?
- 1.9 Schließt sich das Staatsministerium der Finanzen der Wertung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs an oder billigt das Finanzministerium die Handlungsweise des Finanzamts München für Körperschaften?
2. Fragenkomplex: Das Ministerium und der Wienerwald
- 2.1 Haben Gespräche zwischen Mitgliedern der Staatsregierung und Eigentümern oder Vertretern des Wienerwald-Konzerns bezüglich der Besteuerung für die Jahre 1977-1986 stattgefunden?

- 2.2 Haben Gespräche zwischen der politischen Spitze und/oder Beamten einerseits und Eigentümern oder Vertretern des Wienerwald-Konzerns andererseits anlässlich der Vergleichsverhandlungen im Jahre 1982 stattgefunden?

Wie viele Gespräche fanden statt, wann fanden diese statt und wer war beteiligt?

- 2.3 Waren die Beamten Elmar Stelzer und Klaus Rauscher beteiligt?
- 2.4 Fanden im Jahre 1986 im zeitlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der Wienerwald GmbH an Frau R. Th. Gespräche zwischen der politischen Spitze und/oder Beamten des Staatsministeriums der Finanzen einerseits, Eigentümern oder Vertretern des Wienerwald-Konzerns und/oder Vertretern der späteren Käuferin der Wienerwald GmbH andererseits bezüglich der Besteuerung für die Jahre 1977-1986 statt?

Falls ja, wie viele Gespräche fanden statt, wann fanden diese statt und welche Personen waren daran beteiligt?

Wurde bei dem Treffen des Finanzministers Streibl mit Friedrich Jahn in Florida im Februar 1985 diese Steuerproblematik besprochen?

- 2.5 Haben die zuständigen Beamten im Finanzamt München für Körperschaften gegebenenfalls von diesen Gesprächen erfahren,
- sei es durch offizielle oder inoffizielle Informationen seitens des Staatsministeriums der Finanzen bzw. der Oberfinanzdirektion,
 - sei es durch schriftliche oder durch mündliche Bezugnahme der Eigentümer oder Vertreter der Wienerwald GmbH bzw. der späteren Käuferin bei den Gesprächen im Finanzamt München für Körperschaften selbst

und hat dies gegebenenfalls die Entscheidung beeinflusst?

3. Fragenkomplex: Dienstrechtliche Behandlung der Beamten

- 3.1 Was sind die Gründe der Kritik des Bayerischen Obersten Rechnungshofs am Finanzamt München

für Körperschaften und teilt das Staatsministerium der Finanzen die Kritik bei folgenden Punkten:

- unterlassene Betriebsprüfung bei der Wienerwald GmbH,
- „griffweise Schätzung“ der Besteuerung der Wienerwald GmbH, „bei der weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht die erforderlichen Ermittlungen getroffen wurden“,
- „nicht verständliche“ Übernahme der vorgebrachten Gründe als glaubhaft und ausreichend für eine „derart kurzfristige Entscheidung“ über die Besteuerung der Wienerwald GmbH,
- daß der Besteuerungsvorgang auch in Ansehung der nachträglichen Erläuterungen des seinerzeit zuständigen Beamten als „nicht nachvollziehbar“ bezeichnet wird?

- 3.2 Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gegebenenfalls gegenüber den Beamten gezogen, die seitens des Bayerischen Obersten Rechnungshofs einer derartigen Kritik unterzogen wurden?

- 3.3 Wurden von der Kritik des Bayerischen Obersten Rechnungshofs gegebenenfalls betroffene Beamte in der Folgezeit befördert oder gegebenenfalls verhältnismäßig rasch befördert?

- 3.4 Wurde mit der Angelegenheit „Wienerwald“ 1986 ein mit derartigen Großverfahren nicht vertrauter Beamter befaßt?

- 3.5 Besteht ein Zusammenhang zwischen der Versetzung des Steuerbeamten D. nach München und der Steuersache Wienerwald?

- 3.6 Wurde der im Januar 1986 zuständige Beamte im Finanzamt München für Körperschaften im Jahre 1987 zum Leiter des Finanzamts Garmisch-Partenkirchen bestellt?

Der Untersuchungsauftrag wurde auf Antrag der Abgeordneten Diethel, Dr. Manfred Weiß und Fraktion CSU, Langenberger, Jungfer, König und Fraktion SPD, Dr. Magerl, Wax-Wörner und Fraktion DIE GRÜNEN erweitert gemäß Beschluß des Landtags vom 27. 04. 1990 (Drs. 11/16219) wie folgt:

- „4. Haben an der Gläubigerversammlung am 21. Dezember 1982 im Vergleichsverfahren der Wienerwald GmbH Vertreter eines Münchener Finanzamtes teilgenommen und haben sie dabei Willenserklärungen abgegeben?“

2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Bayerische Landtag hat gemäß Art. 4 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt:

Mitglieder (Stellvertreter)

CSU: Dr. Manfred Weiß (Richard Gürteler), Dr. Herbert Kempfler (Walter Hofmann), Wilhelm Baumann (Herbert Neder), Josef Miller (Eberhard Sinner), Erwin Stein (Franz Brosch),

SPD: Carmen König (Hans Werner Loew), Klaus Warnecke (Gerda Maria Haas),

DIE GRÜNEN: Ulrike Wax-Wörner (Edith Memmel).

Als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses wurde von der Vollversammlung gemäß Art. 3 UAG der Abgeordnete Dr. Manfred Weiß, als stellvertretende Vorsitzende die Abgeordnete Carmen König bestellt.

3. Mitarbeiter und Beauftragte

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuß das Referat AIV – Juristischer Ausschußdienst – des Landtagsamtes (Leitung: Ministerialrat Dr. Reinhard Gremer) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom Stenographischen Dienst erstellt.

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil:

MR H. Hofmann, Bayerische Staatskanzlei,

RD Schauer, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen (Vertreter: MR Dr. Wolf).

4. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß führte seine Beratungen und Untersuchungen in 10 Sitzungen durch, und zwar am 14. 12. 1989, 23. 01., 29. 03., 06. 04., 24. 04., 26. 04., 10. 05., 17. 05., 29. 05. und 10. 07. 1990. Die Beweisaufnahme wurde in der Sitzung am 29. 05. 1990 geschlossen. Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 10. 07. 1990 beschlossen.

Die Verfahrensberatungen wurden, wie dies Art. 9 Abs. 3 UAG vorschreibt, unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Beweiserhebungen wurden teils in öffentlicher Sitzung durchgeführt, teils in nichtöffentlicher Sitzung, wobei im Interesse der Wahrung des Steuergeheimnisses Geheimhaltung (Art. 9 Abs. 2 UAG) angeordnet wurde (s. dazu auch 5a und 6).

5. Beweisbeschlüsse, Beweisaufnahme und Beweismittel

a) Die mit Beschluß des Untersuchungsausschusses in der 1. Sitzung am 14. 12. 1989 angeforderten Akten, nämlich die Berichte über die Betriebsprüfungen bezüglich der Wienerwald GmbH 1977 – 1986 und die den BP-Prüfungsberichten zugrunde liegenden Körperschaftssteuerakten betreffend die Wienerwald-GmbH sowie die Akten der OFD München und des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen über den Steuerfall Wienerwald (einschließlich des Prüfungsberichts des Bayerischen Obersten Rechnungshofs zum Komplex „Wienerwald-Steuerfragen“) wurden vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen nur unter der Voraussetzung vorgelegt, daß der Untersuchungsausschuß einen den Schutz des Steuergeheimnisses gewährleistenden Beschluß faßt. Mit Schreiben vom 18. 01. 1990 hatte der Geschäftsführer der Wienerwald GmbH, Herr Wooder, dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen (StMdf) gegenüber erklärt, daß die Wienerwald GmbH keinen Grund zur Entbindung vom Steuergeheimnis sehe. Der Untersuchungsausschuß faßte dann in der Sitzung am 23. 01. 1990 vor der Übergabe der Akten folgenden Geheimhaltungsbeschluß:

„1. Die Öffentlichkeit wird gemäß Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BV, Art. 9 Abs. 1 UAG für die Dauer der Beweisaufnahme über den Inhalt der übergebenen Steuerakten einschließlich des Berichts des Bayer. Ober-

sten Rechnungshofs ausgeschlossen. Die Sitzung ist geheim.

2. Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt der genannten Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit, soweit es sich nicht um Tatsachen handelt, die nicht die steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen und Dritter betreffen. Auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch wird hingewiesen.
3. Die übergebenen Akten des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen werden insoweit gem. Art. 9 Abs. 2 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayer. Landtags, § 30 Geschäftsordnung für den Bayer. Landtag, unter Geheimhaltung gestellt, als sie noch nicht in der Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayer. Landtags vom 07. 03. 1989 Beratungsgrundlage waren.
4. Außerhalb der Sitzungen des Untersuchungsausschusses ist die Akteneinsicht über die gem. Nr. 3 unter Geheimhaltung gestellten Akten nur in den Diensträumen des Landtagsamtes und nur den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses und deren Stellvertretern möglich. Kopien oder Abschriften dürfen nicht gefertigt werden.
5. Für die Einsicht in die Niederschriften geheimer Sitzungen gilt das unter Nr. 4 für die Einsicht in die Akten Gesagte entsprechend. Kopien oder Abschriften aus den Niederschriften dürfen nicht gefertigt werden.“

Den gleichen Geheimnisschutz setzte das StMdf auch voraus bei der Vorlage der mit Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 26. 04. 1990 angeforderten Akten des Zentralfinanzamts München betreffend die Steuererhebung/-beitreibung bei der Wienerwald GmbH.

Dem Untersuchungsausschuß standen ferner zur Verfügung die mit Beschluß vom 26. 04. 1990 angeforderten Akten des AG München betreffend das Vergleichsverfahren der Wienerwald GmbH, AZ: 32 VM 32/82.

- b) Es wurde beschlossen, Zeugen einzuvernehmen wie folgt:

Beschluß vom 23. 01. 1990:

„Zu den im Untersuchungsauftrag enthaltenen Fragen werden als Zeugen vernommen:

Zu 1.1:

Herr Axel Diebold,
Frau Rosenberger,
Herr Fritscher,
Herr Martini,
Herr Spegele,
Herr Halm,
Herr Netzer.

Zu 1.2:

Die Zeugen wie zu 1.1 sowie
Herr Krug,
Herr Tewes,
Herr Dr. Kraus,
Herr Miehl,
Herr Staatssekretär Meyer,
Frau Renate Thyssen-Henne,
Reuchlinstr. 1, München 81
Herr Kersten,

Herr Kersten,
Herr Friedrich Jahn,
Herr RA Dr. Kiethe,
Pacellistr. 7, München 2
Herr RA F.J. Dannecker,
Lenbachplatz 1, München 2
Herr Steuerberater W.D. Klingseisen,
Tivolistr. 1, München 22
Herr RA Josef Füchsl,
Königinstr. 26, München 22
Herr Otto Heinrich,
Herr Dr. Ludwig Huber.

Zu 1.3 und 1.4:
Herr Präsident Spaeth

Zu 1.5:
Herr Diebold

Zu 1.6, 1.7, 1.8:
Herr Präsident Spaeth

Zu 1.9:
Herr Staatsminister Tandler
Herr Staatssekretär Meyer

Zu 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 Abs. 1 und Abs. 2 1. Satz *)
Herr Otto Heinrich,
Herr Dr. Ludwig Huber,
Frau Renate Thyssen-Henne,
Herr Kersten,
Herr Friedrich Jahn,
Herr RA Dr. Kiethe,
Herr RA F.J. Dannecker,
Herr Steuerberater W.D. Klingseisen,
Herr RA Josef Füchsl

*) Ergänzung
klargestellt mit Beschluß vom 29. 03. 1990

Zu 2.1:
Der Leiter des ehemaligen Büros des verstorbenen Mi-
nisterpräsidenten Dr. h.c. Strauß **)

**) lt. Mitteilung des Vertreters der Staatsregierung war der
Leiter des Büros in der fraglichen Zeit Herr Held.

Zu 2.2:
Herr Ministerpräsident Streibl,
Herr Staatssekretär Meyer

Zu 2.3:
Herr Elmar Stelzer,
Herr Klaus Rauscher

Zu 2.4:
Herr Ministerpräsident Streibl,
Herr Friedrich Jahn

Zu 2.5:
Die Zeugen wie zu 1.1

Zu 3.1:
Herr Präsident Spaeth,
Herr Staatsminister Tandler

Zu 3.2 bis 3.6:
Herr Staatsminister Tandler,
Herr Finanzpräsident Enders

Zu 3.4:
Herr Axel Diebold

Beschluß vom 29. 03. 1990
„Herr Staatssekretär Meyer wird zusätzlich zu den in
der Nr. 2.4. des Untersuchungsauftrages enthaltenen
Fragen als Zeuge vernommen. Die Vernehmung zu

den in der Nr. 1.2 des Untersuchungsauftrages enthal-
tenen Fragen entfällt.“

Beschluß vom 26. 04. 1990

„1. Falls der Landtag die angestrebte Ergänzung des
Untersuchungsauftrages beschließt, werden zu
den darin enthaltenen Fragen:

„Haben an der Gläubigerversammlung am 21. 12.
1982 im Vergleichsverfahren der Wienerwald
GmbH Vertreter eines Münchener Finanzamtes
teilgenommen und haben sie dabei Willenserklä-
rungen abgegeben“ die Herren Kröll und Adam als
Zeugen vernommen.

2. Zu den im Untersuchungsauftrag in den Nummern
2.2, 2.4 mit Ausnahme des letzten Satzes und 2.5
enthaltenen Fragen wird Herr Oberamtsrat Ober-
müller als Zeuge vernommen.

3. Zu den in den Nummern 1.9, 2.2, 2.4, 2.5 und 3.1
des Untersuchungsauftrages enthaltenen Fragen
werden als Zeugen vernommen: MR Dr. Miehler,
MD Hübner, MR Dr. Kraus.

4. Zu den in den Nummern 1.1, 1.2, 1.5 und 2.5 des
Untersuchungsauftrages enthaltenen Fragen wird
nochmals als Zeuge vernommen Herr Dr. Diebold.

5. Zu Nr. 1.5 des Untersuchungsauftrages wird als
Zeuge vernommen Herr Ltd. Regierungsdirektor
Krug, OFD München.“

Beschluß vom 17. 05. 1990

„Zu 1.1 des Untersuchungsauftrages (LT-Drs. 11/
14273)

Es wird Beweis erhoben zu folgender Frage:

Bestand im Mai 1986 für das zuständige Finanzamt
München für Körperschaften ein Zeitdruck bei der
steuerlichen Behandlung der Wienerwald GmbH, weil
Gläubiger der Wienerwald Holding AG einen Konkurs
der Wienerwald GmbH in Kauf genommen hätten?
durch Vernehmung von Herrn Dieter Krautzig, Bayeri-
sche Landesbank, als Zeugen.“

Die Zeugen wurden nach Belehrung über die straf-
rechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen
Falschaussage in öffentlicher, zum Teil auch in gehei-
mer Sitzung in folgenden Sitzungen einvernommen:

Steueramtsrat Hermann Adam 17. 05. 1990
zu 4. (Ergänzungsauftrag)

Rechtsanwalt Dr. Franz Josef Dannecker 24. 04. 1990
zu 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 ohne letzter Satz (I.S.)

Regierungsdirektor Dr. Axel Diebold 29. 03. 1990
zu 1.1, 1.2, 1.5, 2.5, 3.4 und 17. 05. 1990

Finanzpräsident Fritz Enders 29. 05. 1990
zu 3.2 bis 3.6

Oberamtsrat Otto Fritscher 29. 03. 1990
zu 1.1, 1.2, 2.5

Rechtsanwalt Dr. Josef Füchsl 24. 04. 1990
zu 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 ohne I.S.

Oberamtsrat Manfred Halm 29. 03. 1990
zu 1.1, 1.2 und 2.5

Steuerberater Otto Heinrich 24. 04. 1990

MD Wolfgang Held 06. 04. 1990
zu 2.1

Staatsminister a. D., Rechtsanwalt Dr. Ludwig Huber zu 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 ohne I.S.	10. 05. 1990
MD Gustav Hübner zu 1.9, 2.2, 2.4 ohne I.S., 2.5 u. 3.1	17. 05. 1990
Friedrich Jahn zu 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.4 I.S.	24. 04. 1990
Andreas Kersten zu 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 ohne I.S.	10. 05. 1990
Rechtsanwalt Dr. Kurt Kiethe Steuerberater Wolf Dieter Klingseisen zu 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 ohne I.S.	10. 05. 1990 24. 04. 1990
Ltd. MR Dr. Walter Kratzer zu 1.3, 1.4, 1.6, 1.7, 1.8, 3.1	06. 04. 1990
MR Dr. Gero Kraus zu 1.9, 2.2, 2.4, 2.5, 3.1	17. 05. 1990
Dieter Krautzig zu der Frage: „Bestand im Mai 1986 für das zuständige Finanzamt München für Körperschaften ein Zeitdruck bei der steuerlichen Behandlung der Wienerwald GmbH, weil Gläubiger der Wienerwald Holding AG einen Konkurs der Wienerwald GmbH in Kauf genommen hätten?“	29. 05. 1990
Klaus Kröll zu 4. (Ergänzungsauftrag)	17. 05. 1990
Abteilungsleiter Peter Krug zu 1.2, 1.5	29. 03. 1990 und 17. 05. 1990
Steueramtsrat Helmut Martini zu 1.1, 1.2, 2.5	29. 03. 1990
Staatssekretär Dr. h.c. Albert Meyer zu 1.9, 2.2, 2.4	10. 05. 1990
MR Dr. Kurt Miehler zu 1.9, 2.2, 2.4, 2.5, 3.1	17. 05. 1990
Ltd. Regierungsdirektor Helmut Netzer zu 1.1, 1.2, 2.5	29. 03. 1990
Oberamtsrat Nikolaus Obermüller zu 2.2, 2.4 ohne I.S., 2.5	17. 05. 1990
Ministerialdirektor Dr. Klaus Rauscher zu 2.3	17. 05. 1990
Steuerinspektorin Maria Rosenberger zu 1.1, 1.2, 2.5	29. 03. 1990
Ministerialdirigent Dr. Elmar Stelzer zu 2.3	17. 05. 1990
Präsident d. Obersten Rechnungshofs Dr. Walter Spaeth zu 1.3, 1.4, 1.6, 1.7, 1.8, 3.1	06. 04. 1990
Verwaltungsamtsrat Werner Spegele zu 1.1, 1.2, 2.5	29. 03. 1990
Ministerpräsident Dr. h.c. Max Streibl zu 2.2, 2.4	29. 05. 1990
Staatsminister Gerold Tandler zu 1.9, 3.1, 3.2 bis 3.6	24. 04. 1990
Renate Thyssen-Henne zu 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 ohne I.S.	10. 05. 1990
Die Vernehmung des ursprünglich als Zeugen vorge- sehenen Ltd. RD Dieter Tewes sowie der Zeugen Dr. Kraus und Dr. Miehler zu 1.2 des Untersuchungsauf-	

trages erübrigte sich, weil der Untersuchungsausschuß feststellte, daß diese Personen zu diesen Fragen keine Kenntnis haben konnten.

Der Zeuge Otto Heinrich berief sich unter Hinweis darauf, daß er in der vom Untersuchungsausschuß aufzuklärenden Angelegenheit als Steuerberater tätig gewesen sei und es die Wienerwald GmbH abgelehnt habe, ihn von der Schweigepflicht zu entbinden, generell auf das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO, welches im Verfahren des Untersuchungsausschusses entsprechend gilt.

Der Zeuge Dr. Kurt Kiethe berief sich als in der Sache beauftragter Rechtsanwalt generell auf das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO unter Hinweis darauf, daß die Wienerwald GmbH ihm mit Schreiben vom 09. 04. 1990 mitgeteilt habe, daß sie ihn nicht von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbinde.

Der Zeuge Dr. Ludwig Huber berief sich in einem Punkt auf das Zeugnisverweigerungsrecht als Rechtsanwalt, indem er Fragen im Zusammenhang mit 1.2 des Untersuchungsauftrages über Verhandlungen, von denen er als Rechtsanwalt in der Sozietät Dr. Kiethe erfahren hatte, nicht beantwortete.

Soweit Mitglieder der Staatsregierung und sonstige Personen des öffentlichen Dienstes vernommen wurden, lagen die erforderlichen Aussagegenehmigungen vor. Der Zeuge Kröll wurde vereidigt, die anderen Zeugen blieben unbeeidigt.

6. Steuergeheimnis und Geheimhaltungsproblematik

Der Untersuchungsausschuß sah sich vielfach mit Beweismitteln konfrontiert, die ihm wegen der Berufung auf das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung AO) nur in geheimer Sitzung zugänglich waren. Das gilt sowohl für die den Steuerfall betreffenden Akten der Finanzverwaltung als auch für Zeugen, welche sich auf die Pflicht, das Steuergeheimnis zu wahren, beriefen. So gab das Bayer. Staatsministerium der Finanzen die Steuerakten an den Untersuchungsausschuß nur heraus, nachdem dieser Geheimhaltung beschlossen hatte. Die Aussagegenehmigungen für die Amtsträger der Finanzverwaltung waren mit folgendem Hinweis versehen:

„Ich weise Sie darauf hin, daß die Verhältnisse anderer, die Ihnen in einem Besteuerungsverfahren bekannt geworden sind, dem Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 1 der Abgabenordnung) unterliegen. Ihre Verantwortlichkeit zur Wahrung des Steuergeheimnisses gem. § 355 des Strafgesetzbuches wird durch diese Aussagegenehmigung nicht berührt. Wenn der Untersuchungsausschuß ‚Wienerwald-Steuerfragen II‘ während Ihrer Vernehmung über die genannten Verhältnisse die Öffentlichkeit ausschließt und die Geheimhaltung der aus Ihrer Aussage insoweit erlangten Kenntnisse beschließt, ist bei sinngemäßer Anwendung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 2 BvE 11, 15/83 Amtliche Entscheidungssammlung Bd. 67, S. 100 ff. eine Offenbarung zulässig.“

In der Tat beriefen sich mehrere Zeugen bei entsprechenden Fragen auf das zu wahrende Steuergeheimnis (§ 30 AO) und waren insoweit nur bereit, in nichtöffentlicher Sitzung unter Anordnung der Geheimhaltung (Art. 9 Abs. 1 und 2 UAG) auszusagen. Soweit die Vorgänge nicht bereits offenkundig waren, hat der Untersuchungsausschuß diesem Geheimhaltungsverlangen Rechnung getragen und die Beweisaufnahme in geheimer Sitzung durchgeführt.

Unstreitig war dieses Vorgehen, soweit steuerliche Daten in Rede standen. Maßgeblich hierfür war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 07. 1984 zu dem von Untersuchungsausschüssen zu gewährleisten Grundrechtsschutz. Danach müsse die dem Bürger als Ausgleich für seine Offenbarungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung mit dem Steuergeheimnis zugesicherte Diskretion grundsätzlich erhalten bleiben. Strittig blieb aber, ob der Untersuchungsausschuß den Schutz auch auf die übrigen Bereiche des von § 30 AO geregelten Steuergeheimnisses ausdehnen müsse, konkret, ob auch die bloßen Verfahrenshandlungen der dem Steuergeheimnis verpflichteten Behörden dem Geheimhaltungsanspruch unterliegen. Abgesehen von dem Problem, die Grenzlinie zwischen den behördlichen Verfahrenshandlungen und dem grundrechtlich geschützten Bereich des Steuergeheimnisses zu bestimmen, hat sich der Untersuchungsausschuß mehrheitlich die vom Bundesminister der Finanzen in seinem Schreiben vom 13. 05. 1987 IV A 5-S 01 30-35/87 vertretene Meinung zu eigen gemacht, die insoweit wie folgt lautet:

„Durch § 30 AO werden nicht nur Geheimnisse im engeren Sinne, sondern alle ‚Verhältnisse‘ des Beteiligten geschützt, d.h. grundsätzlich alles, was im Besteuerungsverfahren bekanntgeworden ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Tatsachen für die Besteuerung relevant sind oder nicht. Das Steuergeheimnis erstreckt sich demnach auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Zu den ‚Verhältnissen‘ zählen auch das Verwaltungsverfahren selbst, die Art der Beteiligten am Verwaltungsverfahren und die Maßnahmen, die vom Beteiligten getroffen wurden. So unterliegt es z. B. schon dem Steuergeheimnis, ob und bei welcher Finanzbehörde ein Beteiligter steuerlich geführt wird, ob ein Steuerfahndungsverfahren oder eine Außenprüfung stattgefunden hat. Geschützt ist auch die Information darüber, wer für einen Beteiligten im Verfahren aufgetreten ist, welche Anträge gestellt worden sind und in welcher Form das Verfahren von dem Beteiligten betrieben worden ist.“

„Unter den Schutz des Steuergeheimnisses fallen nur die Verhältnisse eines ‚anderen‘, nicht aber verwaltungsinterne Vorgänge oder die Verhältnisse des Amtsträgers, der im Verwaltungsverfahren in Steuersachen tätig geworden ist. Allerdings sind Auskünfte nicht zulässig, soweit sie, und sei es auch nur mittelbar, Rückschlüsse auf Verhältnisse des Steuerpflichtigen oder einer anderen Person zulassen, die durch das Steuergeheimnis geschützt sind.“

Der Untersuchungsausschuß hat demzufolge bei der Behandlung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Gegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen und Geheimhaltung beschlossen, ohne dabei zwischen dem dem grundrechtlichen Bereich zuzuordnenden Steuergeheimnis und dem übrigen Bereich des § 30 AO zu differenzieren. Der Beschluß über den Ausschluß der Öffentlichkeit und über die Geheimhaltung wurde mit der gesetzlich vorgeschriebenen qualifizierten Mehrheit (2/3 der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses Art. 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 UAG, Art. 25 Abs. 3 BV) gefaßt, z. T. bei Stimmenthaltung der Abgeordneten der Opposition.

Zuvor war von der Opposition im Untersuchungsausschuß allerdings kritisiert worden, daß das Bayerische Staatsministerium der Finanzen nicht von der Möglichkeit gem. § 30 Abs. 4 Nr. 5c AO Gebrauch gemacht habe, wonach die Offenbarung von Sachverhalten, welche dem

Steuergeheimnis unterliegen, zulässig ist, wenn hierfür ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Dies trifft namentlich dann zu, wenn die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern. Insoweit wurde darauf hingewiesen, daß es in dem Schreiben des seinerzeitigen Finanzministers Dr. h.c. Streibl vom 27. 01. 1988 an den Bayerischen Obersten Rechnungshof, mit welchem um die Überprüfung des Steuerfalles gebeten wurde, heißt, daß die in den Artikeln der Süddeutschen Zeitung vom 21. 01. 1988 („Wie man Kredit aufs Spiel setzt“) und vom 23. 01. 1988 („Ein doppeldeutiger Steuerfall“) aufgestellten Behauptungen geeignet seien, „das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung erheblich zu erschüttern.“

Der Untersuchungsausschuß sah jedoch § 30 Abs. 4 Nr. 5c AO als reines Abwehrrecht der Verwaltung an und sich selbst nicht in der Lage, aus dieser Bestimmung eigenes Recht herzuleiten.

Schließlich wurde das Bayer. Staatsministerium der Finanzen vom Untersuchungsausschuß gebeten, zu prüfen, inwieweit es in Ausschöpfung des § 30 Abs. 4 Nr. 5c AO zustimmt, daß Sachverhalte, die Gegenstand der Beweiserhebungen in geheimer Sitzung waren, im öffentlich zugänglichen Schlußbericht des Untersuchungsausschusses angesprochen werden. Nach Erklärung des Vertreters der Staatsregierung in der 10. Sitzung hat sich das Bayerische Staatsministerium der Finanzen an den Bundesminister der Finanzen mit der Bitte um Zustimmung gewandt. Dieser hat vorweg mündlich erklärt, daß er ebenso wie das Bayerische Staatsministerium der Finanzen einer öffentlichen Behandlung des Schlußberichts zustimmt.

II. Untersuchungsergebnis

Die Beweisaufnahme gestaltete sich nicht nur wegen der komplizierten Rechts- und Sachverhaltsgestaltung sehr schwierig, sondern auch, weil die Ereignisse zum Teil erhebliche Zeit zurückliegen. Dadurch haben sich manche Widersprüche in den Zeugenaussagen ergeben. Hinzu kommt, daß im Laufe der Zeit die handelnden Personen sowohl bei der Steuerschuldnerin als auch bei der Finanzverwaltung mehrfach gewechselt haben und einzelne Zeugen daher nur zu Vorgängen in bestimmten Zeitabschnitten aussagen, aber keine umfassende Darstellung geben konnten. Dennoch ist es dem Ausschuß gelungen, sich ein hinreichend klares Bild über die fraglichen tatsächlichen Vorgänge zu verschaffen. Daß dieses Bild umfassender ist als die bisher aus den öffentlichen Sitzungen bekannten Berichte, ergibt sich daraus, daß sowohl die Akten der Finanzverwaltung als auch die Mehrzahl der Aussagen von Amtsträgern der Finanzverwaltung dem Ausschuß wegen der Berufung auf das Steuergeheimnis – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – nur in geheimer Sitzung zugänglich waren.

A) Tatsächliche Feststellungen

1. Steuerproblematik

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses beschränkten sich im wesentlichen auf einen steuerlichen Sachverhalt, der auch im Mittelpunkt der Untersuchungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes gestanden hatte und an dessen Behandlung dieser Kritik angebracht hatte. Kurz zusammengefaßt ging es dabei um folgendes: Die Gesellschaftsanteile an der Wienerwald-GmbH mit Sitz in München gehörten zum fraglichen Zeitpunkt zu 100% der Wienerwald Holding AG mit Sitz in Feusisberg

(Schweiz). Diese war an einer Vielzahl von weiteren Gesellschaften entweder unmittelbar oder über Zwischengesellschaften beteiligt, u.a. auch an zwei Finanzierungsgesellschaften, deren Aufgabe es vornehmlich war, Kapital für die Konzerngesellschaften zu beschaffen, und an einer Vielzahl von Betriebsgesellschaften, die einzelne Wienerwald-Gaststätten betrieben, soweit diese nicht an fremde Franchisenehmer verpachtet waren. Die Finanzierungsgesellschaften hatten kein wesentliches eigenes Vermögen. Die Wienerwald-GmbH, in der die Vermögensgegenstände des Wienerwald-Konzerns in Deutschland zusammengefaßt waren, hatte sich für Kredite, die von Banken an die Finanzierungsgesellschaften vergeben wurden, verbürgt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann in der Inanspruchnahme des Bürgen eine verdeckte Gewinnausschüttung liegen, wenn die Bürgschaftsverpflichtung nicht aus betrieblichen, sondern aus im Gesellschaftsverhältnis liegenden Gründen eingegangen wurde.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist dem für die Bemessung der Körperschaftsteuer anzusetzenden Gewinn in dem Jahr hinzuzurechnen, in dem sich das Vermögen der Gesellschaft durch die verdeckte Gewinnausschüttung mindert, im Fall der Inanspruchnahme von Bürgschaften also, wenn Rückstellungen wegen drohender Inanspruchnahme oder Verbindlichkeiten wegen bereits eingeforderter Bürgschaften gebildet werden müssen.

2. Verhandlungen im Frühjahr 1982

Anfang 1982 wurde die Gefahr akut, daß die Wienerwald-GmbH von den Gläubigerbanken aus den Bürgschaften in Anspruch genommen werden könnte. Das Unternehmen war bestrebt, nach Möglichkeit eine außergerichtliche Sanierung herbeizuführen. Dabei kam es am 1. April 1982 zu einem ersten Gespräch zwischen dem Leiter des Verwaltungsrats der Wienerwald Holding AG, Herrn Steinberg, und dem damaligen Finanzminister Streibl, bei dem die Möglichkeit von Staatsbürgschaften angesprochen wurde. Staatsminister Streibl verwies Herrn Steinberg in dieser Angelegenheit an Staatssekretär Meyer, der als Aufsichtsratsmitglied der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung für Staatsbürgschaften zuständig war. Die Frage einer Staatsbürgschaft hat sich aber in der Folgezeit erledigt, weil die Firma, nachdem ihr von Staatssekretär Meyer die Voraussetzungen hierfür brieflich mitgeteilt wurden, kein Interesse mehr zeigte.

Ende April 1982 suchte die Geschäftsleitung von Wienerwald um ein Gespräch bei Staatssekretär Meyer wegen steuerlicher Fragen nach. In einem vorbereitenden Schreiben wurde dabei vor allem die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne von Anlagegegenständen angesprochen, die die Wienerwald-GmbH zur Befriedigung der Bürgschaften und zur außergerichtlichen Sanierung des Unternehmens verkaufen wollte. Dieses Problem, das Anlaß eines Gespräches von Staatssekretär Meyer mit Herrn Steinberg am 3. Mai 1982 war, hat sich in der Folgezeit erledigt, da durch die spätere Einleitung des Zwangsvergleichsverfahrens dieser Plan nicht durchgeführt werden konnte.

Bei diesem Gespräch wurde die Wienerwald-GmbH erstmals auf die steuerrechtliche Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung hingewiesen. Das Gespräch wurde auf einen späteren Zeitpunkt vertagt, weil einerseits das Finanzministerium die zu diesem Zeitpunkt stattfindende Betriebsprüfung durch das Finanzamt München für Körperschaften für die Jahre 1977 bis 1980 nutzen wollte, um Erkenntnisse zur verdeckten Gewinnausschüttung zu ge-

winnen, andererseits aber auch der Wienerwald-GmbH Gelegenheit gegeben werden sollte, die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung zu widerlegen.

Die Betriebsprüfer stellten nach den ihnen zugänglichen Unterlagen den Umfang der Bürgschaftsinanspruchnahmen fest und kamen zum Ergebnis, daß diese möglicherweise in vollem Umfang als verdeckte Gewinnausschüttungen zu werten seien. Nach der Zeugenaussage des damaligen Betriebsprüfers Halm war mit dieser Auffassung noch keine endgültige Festlegung beabsichtigt, vielmehr sollte die Wienerwald-Seite damit veranlaßt werden, diese Auffassung tatsächlich und rechtlich zu widerlegen. In dem durch den Zeugen Krug erstellten Vorlagebericht der Oberfinanzdirektion München, mit dem die Feststellungen der Betriebsprüfung dem Staatsministerium der Finanzen übermittelt wurden, wurde deshalb eine vermittelnde Auffassung vertreten: Eine betriebliche Veranlassung bei der Eingehung von Bürgschaften könnte zumindest insoweit anerkannt werden, als die Bürgschaften für Kredite eingegangen wurden, die an inländische Gaststättenbetriebe weitergereicht wurden. Denn hier habe die Wienerwald-GmbH ein eigenes betriebliches Interesse am finanziellen Fortbestehen der Betriebsgesellschaften gehabt, da das Franchise-Geschäft mit diesen – neben fremden Franchise-Nehmern – das wesentliche Geschäft der Wienerwald-GmbH war.

Bei einem weiteren Gespräch von Staatssekretär Meyer mit Vertretern der Wienerwald-GmbH am 28. 06. 1982 wurden die gegensätzlichen Standpunkte nochmals dargelegt, ohne daß es zu einer Annäherung in der Sache gekommen wäre. Die Wienerwald-Seite, die als steuerlichen Experten Prof. Vogel vom Institut „Steuern und Wirtschaft“ aus Bonn beigezogen hatte, hielt an der Auffassung fest, daß bei Eingehung der Bürgschaften in vollem Umfang betriebliche Gründe ausschlaggebend gewesen seien. Das Gespräch endete mit der Feststellung, daß für die Beurteilung weitere Ermittlungen zur Sach- und Rechtslage u.a. durch ein Gutachten von Prof. Vogel geführt werden müßten.

Das Gespräch am 28. 06. 1982 war der letzte Vorgang in dieser Steuerangelegenheit, in dem nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ein Mitglied der Staatsregierung eingeschaltet war. Eine Entscheidung in der Sache ist dabei nicht gefallen, im Gegenteil, die Standpunkte der Verhandlungspartner waren zu diesem Zeitpunkt noch so kontrovers wie von Beginn an. Eine Verbindung zur späteren Entscheidung – die erst im Jahr 1986 fiel – kann aufgrund der Beweisaufnahme aus den damaligen Gesprächen nicht hergestellt werden.

Inwieweit der damalige Ministerpräsident Strauß mit der Steuersache befaßt war, ließ sich nicht eindeutig klären. Der Zeuge Jahn beteuerte, daß er den Ministerpräsidenten in dieser Sache nicht angesprochen habe. Auch der Zeuge Dannecker meinte, Strauß habe von den steuerlichen Problemen nichts gewußt, er – Dannecker – hätte sonst „mit Sicherheit davon erfahren“. Der damalige Büroleiter des Ministerpräsidenten, der Zeuge Held, konnte sich an einen derartigen Vorgang im Büro des Ministerpräsidenten oder in der Staatskanzlei nicht erinnern. Ebenso war nicht ersichtlich, daß eine eventuelle Äußerung des Ministerpräsidenten, die in der „Augsburger Allgemeinen“ vom 19. 06. 1982 wiedergegeben war, wonach die Steuerfrage bei Wienerwald offen gehalten werden solle, bei der weiteren Behandlung der Sache durch die Finanzbehörden Niederschlag gefunden hat.

Fest steht jedoch, daß Staatssekretär Meyer den Ministerpräsidenten mit einem Schreiben vom 16. 06. 1982

über seine Verhandlungen hinsichtlich der in wirtschaftlichen Schwierigkeiten geratenen Wienerwald-GmbH informierte, wobei er nur den Verhandlungsstand in der steuerlichen Sache, nicht jedoch Ansätze zu einer Lösung wiedergab und zusagte, über den weiteren Fortgang zu berichten. Nach Aussage des Zeugen Meyer hat sich dies aber in der Folgezeit erledigt.

3. Verhandlungen im zweiten Halbjahr 1982

Die Wienerwald-GmbH hatte am 30. August 1982 Antrag auf gerichtlichen Vergleich beim Amtsgericht München gestellt. Zum vorläufigen Vergleichsverwalter war Rechtsanwalt Fuchsl bestellt worden, der als steuerlichen Sachverständigen Steuerberater Klingseisen hinzuzog.

Auf der Wienerwald-Seite waren in der zweiten Jahreshälfte 1982 durchwegs andere Gesprächspartner beteiligt als in der ersten Hälfte. Die Verhandlungen wurden vornehmlich mit dem Finanzamt und der Oberfinanzdirektion geführt, Verhandlungen mit dem Staatsministerium der Finanzen fanden nur noch auf Beamtenebene statt. Vordringliches Ziel der Wienerwald-GmbH und ihres Vergleichsverwalters war dabei, auszuschließen, daß durch mögliche Steuernachforderungen der Vergleich gefährdet würde.

Bei der Beantwortung der Frage, ob für die Eingehung der Bürgschaften betriebliche oder gesellschaftsrechtliche Gründe ausschlaggebend waren, kam man allerdings nicht weiter. Das versprochene Gutachten blieb aus. Auch die Betriebsprüfung hatte ihre Tätigkeit abgeschlossen, ohne diese Frage endgültig zu klären. Grund dafür war, daß sie nur die Jahre 1977 bis 1980 zu prüfen hatte. Die Bürgschaften konnten jedoch frühestens im Jahr 1981 den Handelsbilanzgewinn mindern, weil sich erst zu diesem Zeitpunkt eine Inanspruchnahme abzeichnete und Rückstellungen zu bilden waren. Für 1981 lag bei Abschluß der Prüfung noch keine Steuerbilanz vor.

Das Staatsministerium der Finanzen teilte am 27. Oktober 1982 dem Steuerberater der Wienerwald-GmbH Heinrich und dem Sachverständigen des Vergleichsverwalters Klingseisen mit, daß die Frage der Beurteilung der Bürgschaften nach wie vor offen sei und Wienerwald direkt mit dem Finanzamt München für Körperschaften die Sachverhaltsfragen klären solle.

Die Beweisaufnahme konnte nicht klären, weshalb der Vergleichsverwalter Fuchsl in seinem Bericht an das Amtsgericht München vom 4. November 1982 mitteilte, es sei vor allem Herrn Klingseisen gelungen, die Finanzverwaltung von der Auffassung abzubringen, es hätten verdeckte Gewinnausschüttungen vorgelegen. Der Zeuge Klingseisen bestätigte diese Tatsache, verwies aber insoweit auf eine telefonische Zusage, die er am 20. Dezember 1982, also erst 6 Wochen nach Abfassung des Berichts an das Amtsgericht, erhalten habe und die er für verbindlich ansah.

Andererseits war die Finanzverwaltung interessiert, möglichst vor dem Vergleichstermin am 21. Dezember 1982 einen Steuerbescheid für das Jahr 1981 zu erlassen. Aufgrund der absehbaren Verluste für 1981 mußte nämlich damit gerechnet werden, daß die für dieses Jahr geleisteten Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer wieder zurückzuzahlen sind, obwohl auf der anderen Seite aus früheren Jahren – u.a. wegen der Betriebsprüfung – noch Steuerforderungen bestanden. Es sollte, wie dies bei Insolvenzfällen ständige Praxis ist, aufgerechnet werden, damit Steuerforderungen nach Möglichkeit nicht zu nächst quotenmäßig befriedigt werden, spätere Erstattungen aber in voller Höhe geleistet werden müssen.

Das Finanzamt hat demzufolge auf die am 24. November 1982 eingegangene Körperschaftsteuererklärung den Steuerbescheid so rechtzeitig erlassen, daß die daraus entstehenden Erstattungsansprüche mit den Steuerforderungen aufgerechnet werden konnten.

Die Finanzverwaltung hat mit ihren Forderungen nicht am Vergleich teilgenommen. Entgegen der Aussage des Vergleichsverwalters Fuchsl und seines Sachverständigen Klingseisen, daß Beamte des Zentralfinanzamts München an der Gläubigerversammlung am 21. Dezember 1982 teilgenommen und dabei dem Vergleich zugestimmt hätten, ergab die Beweisaufnahme, daß dies nicht zutrifft: Der Zeuge Kröll, an dessen Teilnahme die Zeugen Fuchsl und Klingseisen sich „mit Sicherheit“ zu erinnern glaubten, hat unter Eid ausgesagt, daß er nicht anwesend war, und auch der Zeuge Adam, an dessen Anwesenheit sich die Zeugen noch zu erinnern glaubten, bestritt seine Anwesenheit. Dies wurde auch durch die vom Amtsgericht München – Vergleichsgericht – vorgelegten Akten bestätigt, in denen in der Anwesenheitsliste zur Gläubigerversammlung kein Vertreter des Zentralfinanzamts München aufgeführt war.

Beim Erlaß des Körperschaftsteuerbescheids für 1981 hatte das Finanzamt „unter dem Vorbehalt der Nachprüfung“ die Angaben der Wienerwald-GmbH übernommen, wonach sich hinsichtlich der verdeckten Gewinnausschüttungen keine steuerlichen Folgen ergaben.

4. Behandlung bis 1986

Nach Abschluß des Vergleichs am 21. 12. 1982 war die Wienerwald-GmbH in den beiden folgenden Jahren darauf bedacht, die Vergleichsquote zu erfüllen. Die Liquiditätslage und wirtschaftliche Situation waren entsprechend angespannt. Eine Klärung der im Steuerbescheid 1981 offen gebliebenen Frage der Bürgschaften schien in diesem Zeitraum wenig sinnvoll, da die Realisierung der möglichen Steuernachforderung fraglich war. Zudem wäre die nächste turnusmäßige Betriebsprüfung, die diesen Sachverhalt hätte aufklären können, nicht vor 1985 anzusetzen gewesen.

Die Initiative, die steuerliche Problematik der Bürgschaftsfrage zu klären, ging dann allerdings vom Vertreter der Wienerwald-GmbH aus. Der Zeuge Heinrich versuchte Ende des Jahres 1985 beim Finanzamt München für Körperschaften festzustellen, ob für die nächste Zeit eine Betriebsprüfung geplant sei und ob mit einer Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung von den Steuerbescheid 1982 zu rechnen sei. Ihm wurde bedeutet, daß die Frage der verdeckten Gewinnausschüttung noch ungeklärt sei. Gleichzeitig wurde veranlaßt, die Wienerwald-GmbH auf den Betriebsprüfungsplan für das zweite Halbjahr 1986 zu setzen, weil für das Veranlagungsjahr 1981 zum 31. Dezember 1986 die Festsetzungsverjährung drohte.

5. Verhandlungen im Frühjahr 1986

Nach übereinstimmender Beurteilung war die Wienerwald-GmbH nach Erfüllung der Vergleichsquote praktisch nicht mehr existenzfähig, wenn nicht von dritter Seite neues Kapital zufließen würde. Die von den Gläubigerbanken in der Schweiz gebildete Auffanggesellschaft beauftragte deshalb die Geschäftsleitung der Wienerwald-GmbH, sich nach einem Käufer umzusehen. Gleichzeitig bemühte sich auch die Schweizer Auffanggesellschaft unmittelbar, Interessenten für den Erwerb der Wienerwald-GmbH zu gewinnen. Ob gleichzeitig auch versucht wurde, neue Bankkredite zur Verbesserung der Liquiditätslage zu erhalten, konnte nicht geklärt werden.

Vermutlich im Zusammenhang mit diesen Absichten hatte die Wienerwald-GmbH die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewechselt. Die neue Gesellschaft wollte aufgrund der ungeklärten steuerlichen Fragen ihr Testat insoweit nur eingeschränkt erteilen. Dies hätte in jedem Fall potentielle Käufer und Kreditgeber abgeschreckt. Die Vertreter der Wienerwald-GmbH bemühten sich zunächst, im Staatsministerium der Finanzen die Bestätigung zu erhalten, daß die Bürgschaftsfrage bereits 1982 entschieden worden sei. Sie wurden aber auf das Schreiben vom 27. Oktober 1982 verwiesen, wonach das Finanzamt die offenen tatsächlichen Fragen zu klären habe. Daß 1982 eine verbindliche Auskunft über die Erledigung dieser Angelegenheit erteilt worden sei, wurde verneint. Daraufhin wurde dieses Anliegen von der Wienerwald-GmbH nicht mehr weiter verfolgt.

Ende April 1986 traten die Vertreter der Wienerwald-GmbH in Verhandlungen mit dem Finanzamt München für Körperschaften ein, um eine rasche Klärung der offenen Steuerfragen herbeizuführen. Wesentliches Motiv für eine schnelle Entscheidung war, daß der Geschäftsführer der Wienerwald-GmbH geltend machte, die Gesellschaft müsse innerhalb der vom GmbH-Gesetz vorgesehenen Drei-Wochen-Frist Konkurs anmelden, wenn die Gefahr der Inanspruchnahme aus Steuerforderungen in erheblichem Umfang weiterhin im Raum stünde. In mehreren Gesprächen mit den Vertretern der Wienerwald-GmbH, aber auch intern zwischen den in dieser Sache befaßten Beamten des Finanzamts wurde versucht, die Grundlagen für die Steuerfestsetzung zu ermitteln.

Bei der Festsetzung war die bereits 1982 aufgeworfene Frage, inwieweit die Bürgschaftseingehungen betrieblich veranlaßt waren, von Bedeutung. Hierbei wurde die im Jahr 1982 von der Oberfinanzdirektion vertretene vermittelnde Auffassung zugrundegelegt. Hinzu kam, daß die Frage der verdeckten Gewinnausschüttung nur für die Herstellung der Ausschüttungsbelastung eine Rolle spielte. Daher waren nur diejenigen Bürgschaftsbeträge heranzuziehen, die tatsächlich befriedigt wurden. In Höhe der Ausfallquote beim Vergleich konnten schon begrifflich keine Ausschüttungen vorliegen. Daneben wurden die rechtlichen und tatsächlichen Risiken der Entscheidung sowie die Frage der Realisierung der Steuerschuld abgewogen.

In der Besprechung am 5. Mai 1986 wurde zwischen den Vertretern der Wienerwald-GmbH und dem Finanzamt München für Körperschaften eine Vereinbarung getroffen, daß die Körperschaftsteuer in bestimmter Höhe verbindlich festgesetzt wird.

Ab April 1982 verhandelte die Zeugin Thyssen – auf Vermittlung des Zeugen Jahn – mit der Schweizer Aufgangsgesellschaft über den Erwerb der Wienerwald Holding AG. Dabei wurde sie mit dem Steuerproblem ebenfalls konfrontiert, worauf sie ihr Kaufangebot zurückstellte. Die Geschäftsleitung der Wienerwald-GmbH in Deutschland wußte nach eigenem Bekunden und nach Aussage von Frau Thyssen von deren Kaufinteresse nichts, da diese in der Verhandlungsphase großen Wert auf Vertraulichkeit legte. Folglich konnte auch die deutsche Geschäftsleitung das Finanzamt nicht über die potentielle Käuferin informieren.

Unmittelbar nach Übernahme der Geschäftsleitung der Wienerwald-GmbH durch Frau Thyssen am 17. 06. 1986 sollte die Betriebsprüfung durch das Finanzamt beginnen. Die Prüfung wurde dann allerdings – auch auf Bitten der neuen Geschäftsleitung – um einen Monat ausgesetzt, da unter den Bedingungen des Führungswechsels eine sinnvolle Arbeit nicht möglich war.

B) Beurteilung

Die Sachverhaltsermittlung führt zu folgender Beantwortung der gestellten Fragen:

1. Fragenkomplex: Verhalten des Finanzamts München für Körperschaften

1.1 Hat das Finanzamt München für Körperschaften die Besteuerungsgrundlagen oder die Steuerhöhe geschätzt?

Das Finanzamt hat zur Festsetzung der Steuer die Besteuerungsgrundlagen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Steuerpflichtigen geschätzt. Es versuchte zunächst aufgrund der ermittelten tatsächlichen Angaben, nämlich der Höhe der Bürgschaftsinanspruchnahme insgesamt, der Höhe der betrieblich veranlaßten Bürgschaften für Inlandsgesellschaften und der tatsächlich geleisteten Zahlungen zu einer Steuerfestsetzung zu kommen. Dabei war aber absehbar, daß die Wienerwald-GmbH aufgrund der damals dem Finanzamt bekannten wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sein würde, die daraus zu errechnende Steuer zu bezahlen. Darüber hinaus war damit zu rechnen, daß die Wienerwald-GmbH, falls es zu keiner einvernehmlichen Regelung kommen sollte, die Steuerfrage vor den Finanzgerichten klären läßt. Dies hätte auch auf Seiten der Finanzverwaltung ein erhebliches Risiko beinhaltet, da die Beweislast für das Vorliegen von verdeckten Gewinnausschüttungen nach Meinung der Finanzverwaltung beim Finanzamt lag.

Da die ungeklärte Sach- und Rechtslage den Ausgang eines langjährigen Rechtsstreits ungewiß erscheinen ließ und fraglich war, ob die Wienerwald-GmbH wegen der drohenden Steuerforderung diese Zeit wirtschaftlich durchstehen konnte, war ein erheblicher Sicherheitsabschlag bei der Festsetzung der Steuer vertretbar. Dies umsomehr, als im Konkursfall der Sozialplan für die 4000 Arbeitnehmer vermutlich die noch vorhandenen Vermögenswerte aufgezehrt hätte und die nachrangigen Steuern nicht hätten realisiert werden können.

Ist der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten ausreichend nachgekommen (§ 162 Abs. 2 AO)?

Die Wienerwald-GmbH hat die für die Entscheidung erheblichen tatsächlichen Angaben gemacht, sowohl über die Höhe der Bürgschaftsverpflichtungen als auch über die Kredite, für die sie eingegangen wurden. Über Motive der Bürgschaftsgewährung konnte im Jahr 1986 die Geschäftsleitung keine Angaben mehr machen, da die Gesellschaft bei der Eingehung der Bürgschaftsverpflichtungen von anderen Personen geführt worden war.

Das Drängen des Geschäftsführers, des Zeugen Kersten, auf eine schnelle Entscheidung war nach seiner Aussage darauf zurückzuführen, daß er der Ansicht war, sonst wegen Überschuldung innerhalb der Drei-Wochen-Frist des § 64 GmbHG Konkurs anmelden zu müssen. Ein eventuelles Nachschießen von weiteren Finanzmitteln durch die die Gläubiger vertretende Schweizer Treuhandgesellschaft kam nicht in Betracht, da dies nach den Ausführungen des Zeugen Krautzig nach Schweizer Recht nicht zulässig war.

1.2 Erklärten zunächst Vertreter der Wienerwald-GmbH, wieviel Steuern bezahlt werden könnten und wurden daraufhin die Steuern in der angebotenen Höhe festgesetzt?

Anders als im Jahre 1982, als die Wienerwald-Seite es ablehnte, überhaupt eine Steuerforderung wegen verdeckter Gewinnausschüttung anzuerkennen, haben bei

den Verhandlungen im Jahr 1986 die Vertreter der Wienerwald-GmbH erkennen lassen, daß sie eine Steuerforderung akzeptieren könnten, wenn sie für die Gesellschaft tragbar sei. Unter Würdigung aller Umstände (Siehe 1.1) kam es daraufhin zu einer einvernehmlichen Steuerfestsetzung.

- 1.3 Hat der Bayerische Oberste Rechnungshof die Vorgehensweise als nicht vereinbar mit Steuerrecht und Steuerrechtspraxis bezeichnet und gegebenenfalls warum?

Der Bayerische Oberste Rechnungshof kritisierte, daß das Finanzamt die Voraussetzungen für eine „tatsächliche Verständigung“ über die Besteuerungsgrundlagen mit der Steuerpflichtigen für gegeben erachtet habe. Eine Verständigung über schwierig zu ermittelnde tatsächliche Umstände sei zwar nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs möglich, dies setze jedoch voraus, daß eine sichere Feststellung trotz des Bemühens um Aufklärung nicht möglich sei. Im vorliegenden Fall hätten die Bemühungen um eine Sachverhaltsaufklärung nicht ausgereicht.

- 1.4 Konnte der Bayerische Rechnungshof den Besteuerungsvorgang aufgrund der Aktenlage nachvollziehen?

Den Besteuerungsvorgang als solchen konnte der Oberste Rechnungshof nach Aussage seines Präsidenten und des prüfungsleitenden Mitglieds, der Zeugen Späth und Dr. Kratzer, nachvollziehen. Nicht nachvollziehbar erschien den Zeugen letztlich das Ergebnis der Steuerfestsetzung.

- 1.5 Wurden die Erwägungen im Finanzamt München für Körperschaften, die zu der letztlichen Steuerfestsetzung führten, im Zusammenhang mit dem Steuerverfahren selbst aktenmäßig festgehalten oder erst Jahre später in Form eines Gedächtnisprotokolls des seinerzeit zuständigen Beamten?

Das Ergebnis und die wesentlichen Gründe, die dazu geführt haben, wurden unmittelbar im Anschluß an die Verhandlungen in Aktenvermerken dargestellt. Im Zusammenhang mit den im Jahr 1988 in der Öffentlichkeit auftauchenden Vorwürfen gegen die Behandlung des Steuererfalles hat der seinerzeit federführende Beamte, der Zeuge Dr. Diebold, der nicht mehr am Finanzamt München für Körperschaften tätig war, zu den Beweggründen der damaligen Entscheidung ein Gedächtnisprotokoll verfaßt. Es sollte in erster Linie dazu dienen, den 1986 noch nicht bzw. nur am Rande mit dem Fall befaßten, nunmehr zuständigen Beamten Hilfestellung bei der Beantwortung der Fragen des Rechnungshofs zu geben.

- 1.6 Erschien dem Bayerischen Obersten Rechnungshof gegebenenfalls nach Erstellung eines Gedächtnisprotokolls durch die bearbeitenden Beamten der Besteuerungsvorgang nachvollziehbar?

Das Gedächtnisprotokoll lag dem Rechnungshof nach Aussage des damaligen Prüfungsleiters, des Zeugen Dr. Kratzer, bereits bei Beginn seiner Prüfungstätigkeit vor.

- 1.7 Bezeichnete der Bayerische Oberste Rechnungshof die – gegebenenfalls nachträglichen – Begründungen als widersprüchlich und die Verwaltungshandlung hinsichtlich ihrer Behandlungs- und Entscheidungsgeschwindigkeit als ungewöhnlich?

- 1.8 Hielt der Bayerische Oberste Rechnungshof die Handlungsweise des Finanzamts München für Körperschaften, die zur Entscheidung vom Mai 1986 führte, für sachgerechtes oder unsachgerechtes Vorgehen?

- 1.9 Schließt sich das Staatsministerium der Finanzen der Wertung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs an oder billigt das Finanzministerium die Handlungsweise des Finanzamts München für Körperschaften?

Der Rechnungshof glaubte, Widersprüche in der Argumentation für die Eilbedürftigkeit der Entscheidung ausgemacht zu haben, insbesondere bei der Beurteilung, ob die Konkursanmeldung drohte. Er war der Ansicht, daß ein Konkurs – jedenfalls innerhalb der von der Geschäftsleitung vorgebrachten Drei-Wochen-Frist des § 64 GmbH-Gesetz – nicht gedroht habe. Das Finanzamt habe von der Wienerwald-GmbH keinen Liquiditätsstatus eingefordert, aus dem die Notwendigkeit der Konkursanmeldung erkennbar gewesen wäre.

Die Vertreter des Finanzministeriums hielten dem entgegen, die Strafdrohung wegen Konkursverschleppung treffe die Geschäftsführer. Diese seien durch Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer beraten worden. Gelangten diese zur Auffassung, daß eine Konkursanmeldung unumgänglich sei, wenn drohende Forderungen nicht ausgeräumt werden könnten, könne die Finanzbehörde nicht die Verantwortung dafür übernehmen, die Geschäftsführer vom Gang zum Konkursrichter abzuhalten.

Der Rechnungshof rügte zudem, die Steuerpflichtige sei vor der Entscheidung im Mai 1986 nicht verstärkt zur Vorlage von Beweismitteln aufgefordert worden. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24. 6. 1976 (Bundessteuerblatt Teil II, S. 562) habe die Steuerpflichtige die objektive Beweislast dafür zutragen, daß die Minderungen des Betriebsvermögens betrieblich veranlaßt waren.

Dem hielten die Vertreter des Finanzministeriums entgegen, die wesentliche strittige Tatsachenfrage, nämlich ob betriebliche Gründe für die Bürgschaftseingehungen vorgelegen hätten, sei 1986 nach Lage der Dinge kaum mehr aufklärbar gewesen. Die Geschäftsleitung habe zu den Motiven der Bürgschaftsgewährungen, die bis in das Jahr 1978 zurückgingen, keine Auskunft geben können, da sie nach Abschluß des Vergleichsverfahrens vollständig ausgetauscht worden sei. Auch bei intensiveren Nachforschungen seien kaum weitere Beweise zu erwarten gewesen. Im übrigen habe die Beweislast für das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung – entgegen der Ansicht des Rechnungshofs – beim Finanzamt gelegen (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16.2.1977, Bundessteuerblatt Teil II, S. 568).

Der Oberste Rechnungshof rügte des weiteren, daß vor der Entscheidung des Finanzamts keine Betriebsprüfung durchgeführt worden sei.

Die Vertreter des Finanzamts erklärten hierzu, daß die Betriebsprüfung, die nach allgemeiner Praxis frühestens im Jahr 1985 hätte stattfinden können, für das Jahr 1986 vorgesehen war. Wegen der von seiten der Steuerpflichtigen vorgebrachten Gründe für eine dringliche Entscheidung habe man dann aber das Ergebnis dieser Betriebsprüfung nicht mehr abgewartet.

Nach Ansicht der Vertreter des Finanzministeriums haben die Voraussetzungen für eine „tatsächliche Verständigung“ vorgelegen, da eine weitere Aufklärung des Sachverhalts durch Beweiserhebungen nicht erfolgversprechend erschien. Sie wäre auch unwirtschaftlich gewesen, da die Wienerwald-GmbH wegen ihrer damaligen ungünstigen wirtschaftlichen Lage eine höhere Steuernachforderung ohnehin nicht hätte erfüllen können. Nach Auffassung der Vertreter des Finanzministeriums sei das Verhalten des Finanzamts München für

Körperschaften im Hinblick auf die Gesamtumstände vertretbar gewesen.

2. Fragenkomplex

- 2.1 Haben Gespräche zwischen Mitgliedern der Staatsregierung und Eigentümern oder Vertretern des Wienerwald-Konzerns bezüglich der Besteuerung für die Jahre 1977 – 1986 stattgefunden?

Staatssekretär Meyer führte am 03. 05. 1982 mit Herrn Steinberg sowie am 28. 06. 1982 mit diesem und Steuerfachleuten der Wienerwald-GmbH Gespräche über steuerliche Fragen, die zu keinem Ergebnis führten, da die tatsächlichen Verhältnisse zum damaligen Zeitpunkt ungeklärt waren.

- 2.2 Haben Gespräche zwischen der politischen Spitze und/oder Beamten einerseits und Eigentümern oder Vertretern des Wienerwald-Konzerns andererseits anlässlich der Vergleichsverhandlungen im Jahre 1982 stattgefunden? Wie viele Gespräche fanden statt, wann fanden diese statt und wer war beteiligt?

Neben den genannten Gesprächen, die Staatssekretär Meyer führte, hatte Herr Steinberg am 1. April 1982 mit dem damaligen Finanzminister Streibl über eine Staatsbürgerschaft gesprochen. Dieses Gespräch führte jedoch zu keinem Ergebnis, da die Wienerwald-GmbH ihr Interesse an einer Staatsbürgerschaft nicht weiter verfolgte.

Nach dem 30. August 1982, dem Tag des Vergleichsantrags, führten Vertreter der Wienerwald-GmbH und des Vergleichsverwalters eine Reihe von Gesprächen mit Beamten des Finanzamts München für Körperschaften und der Oberfinanzdirektion München. Mit Beamten des Staatsministeriums der Finanzen fanden zwei Gespräche am 13. September und 20. Dezember 1982 zu steuerlichen Fragen statt, von denen allerdings nur das erste die hier zur Debatte stehenden Fragen betraf.

- 2.3 Waren die Beamten Elmar Stelzer und Klaus Rauscher beteiligt?

Die genannten Beamten waren nach ihrer glaubhaften Aussage an Gesprächen über die steuerliche Behandlung der Wienerwald-GmbH nicht beteiligt.

- 2.4 Fanden im Jahre 1986 im zeitlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der Wienerwald-GmbH an Frau R. Th. Gespräche zwischen der politischen Spitze und/oder Beamten des Ministeriums einerseits, Eigentümern oder Vertretern des Wienerwald-Konzerns und/oder Vertretern der späteren Käuferin der Wienerwald-GmbH andererseits bezüglich der Besteuerung für die Jahre 1977 – 1986 statt? Falls ja, wie viele Gespräche fanden statt, wann fanden diese statt und welche Personen waren daran beteiligt?

Am 18. März 1986 fand ein Gespräch von Vertretern der Wienerwald-GmbH mit Beamten im Staatsministerium der Finanzen wegen einer angeblichen verbindlichen Zusage über die Erledigung der Steuersache im Jahre 1982 statt. Nachdem das Finanzministerium festgestellt hatte, daß eine solche Zusage nicht gegeben wurde, gab es keine weiteren Gespräche bezüglich der Besteuerung, an denen das Ministerium beteiligt war. Gespräche mit der späteren Käuferin der Wienerwald Holding AG haben nicht stattgefunden.

Wurde bei dem Treffen des Finanzministers Streibl mit Friedrich Jahn in Florida im Februar 1985 diese Steuerproblematik besprochen?

Nein, es handelte sich hierbei nach den glaubhaften Aussagen der befragten Zeugen um ein zwangloses Zusammentreffen im geselligen Rahmen.

- 2.5 Haben die zuständigen Beamten im Finanzamt München für Körperschaften gegebenenfalls von diesen Gesprächen erfahren,

- sei es durch offizielle oder inoffizielle Informationen seitens des Staatsministeriums der Finanzen bzw. der Oberfinanzdirektion,
- sei es durch schriftliche oder durch mündliche Bezugnahme der Eigentümer oder Vertreter der Wienerwald-GmbH bzw. der späteren Käuferin bei den Gesprächen im Finanzamt München für Körperschaften selbst

und hat dies gegebenenfalls die Entscheidung beeinflußt?

Die zuständigen Beamten im Finanzamt München für Körperschaften wußten, daß Gespräche im Finanzministerium geführt wurden, weil das Finanzamt im Mai 1982 zur Stellungnahme zu den aufgeworfenen Sach- und Rechtsfragen aufgefordert wurde. Von den Gesprächen im Zusammenhang mit dem Vergleichsverfahren im Herbst 1982 wußten die Beamten, weil Vertreter des Finanzamts daran beteiligt waren. Von dem ergebnislos verlaufenen Gespräch am 18. März 1986 haben die Vertreter der Wienerwald-GmbH im Finanzamt München für Körperschaften berichtet, als sie dort aufgefordert wurden, sich an das Finanzministerium zu wenden.

Nach Aussage aller mit der Sache befaßten Beamten hat jedoch der Umstand, daß das Ministerium zuvor eingeschaltet war, keinen Einfluß auf die Entscheidung gehabt. Dies entspricht auch den Feststellungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

3. Fragenkomplex

- 3.1 Was sind die Gründe der Kritik des Bayerischen Obersten Rechnungshofs am Finanzamt München für Körperschaften und teilt das Staatsministerium der Finanzen die Kritik bei folgenden Punkten:

- unterlassene Betriebsprüfung bei der Wienerwald-GmbH,
- „griffsweise Schätzung“ der Besteuerung der Wienerwald-GmbH, „bei der weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht die erforderlichen Ermittlungen getroffen wurden“,
- „nicht verständliche“ Übernahme der vorgebrachten Gründe als glaubhaft und ausreichend für eine „derart kurzfristige Entscheidung“ über die Besteuerung der Wienerwald-GmbH,
- daß der Besteuerungsvorgang auch in Ansehung der nachträglichen Erläuterungen des seinerzeit zuständigen Beamten als „nicht nachvollziehbar“ bezeichnet wird?

Es wird auf die Feststellungen zu den Fragen 1.3 bis 1.9 verwiesen.

- 3.2 Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gegebenenfalls gegenüber den Beamten gezogen, die seitens des Bayerischen Obersten Rechnungshofs einer derartigen Kritik unterzogen wurden?

Dienstrechtliche Maßnahmen wurden nicht ergriffen, da das Staatsministerium der Finanzen und die Oberfinanz-

direktion München die Handlungsweise der Beamten für vertretbar hielten.

- 3.3 Wurden von der Kritik des Bayerischen Obersten Rechnungshofs gegebenenfalls betroffene Beamte in der Folgezeit befördert oder gegebenenfalls verhältnismäßig rasch befördert?

Die Beamten, die an der Entscheidung der Steuersache im Jahr 1986 beteiligt waren, wurden in der Folgezeit nicht befördert.

- 3.4 Wurde mit der Angelegenheit „Wienerwald“ 1986 ein mit derartigen Großverfahren nicht vertrauter Beamter befaßt?

Die Verhandlungen mit den Vertretern der Wienerwald-GmbH wurden vom ständigen Vertreter des Vorstehers des Finanzamts München für Körperschaften geleitet. Dieser hatte durch seine vorherige langjährige Tätigkeit am Finanzamt Augsburg Erfahrung mit der Bearbeitung derartiger Fälle.

- 3.5 Besteht ein Zusammenhang zwischen der Versetzung des Steuerbeamten D. nach München und der Steuersache Wienerwald?

Nein, der Beamte wurde an das Finanzamt München für Körperschaften versetzt, bevor absehbar war, daß aufgrund des Drängens der Vertreter der Wienerwald-GmbH eine Entscheidung der Steuersache anstand.

- 3.6 Wurde der im Januar 1986 zuständige Beamte im Finanzamt München für Körperschaften im Jahre 1987 zum Leiter des Finanzamts Garmisch-Partenkirchen bestellt?

Der genannte Beamte wurde zum Vorsteher des Finanzamts Garmisch-Partenkirchen bestellt, nachdem mehrere andere Beamte mit entsprechender Qualifikation eine Versetzung nach Garmisch-Partenkirchen abgelehnt hatten. Dies war nicht mit einer Beförderung verbunden.

4. Haben an der Gläubigerversammlung am 21. Dezember 1982 im Vergleichsverfahren der Wienerwald-GmbH Vertreter eines Münchener Finanzamts teilgenommen und haben sie dabei Willenserklärungen abgegeben?

Der Vergleichsverwalter Füchsl und sein steuerlicher Sachverständiger Klingseisen glaubten zwar, sich daran erinnern zu können, daß die für die Durchsetzung von Steuerforderungen in Insolvenzverfahren zuständigen Beamten, die Zeugen Kröll und Adam, bei der Gläubigerversammlung anwesend waren und die Zustimmung zum Vergleich für den Steuergläubiger erteilten. Die Zeugen Kröll und Adam haben aber im Gegensatz dazu glaubhaft ausgesagt, daß sie bei dem Termin nicht anwesend waren. Dies stimmt überein mit dem Inhalt der Anwesenheitsliste in den Akten des Amtsgerichts München – Vergleichsgericht – wonach eine Teilnahme von Finanzbeamten nicht ersichtlich ist.

C) Zusammenfassung

Das Ergebnis der Beweisaufnahme hat die Feststellung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs bestätigt, daß eine Einflußnahme von Mitgliedern der Staatsregierung oder des Finanzministeriums auf die Entscheidung des Finanzamts nicht stattgefunden hat.

Die Entscheidung in der Sache war vor allem durch die komplizierten Verhältnisse im Wienerwald-Gesamtkonzern und den wirtschaftlichen Zusammenbruch erschwert. Das Finanzamt mußte sich einerseits mit einer nur teilweise geklärten Sach- und Rechtslage auseinandersetzen, hatte aber andererseits damit zu rechnen, daß eine weitere Verzögerung der Entscheidung oder eine Steuerfestsetzung im oberen Bereich des zur Verfügung stehenden Beurteilungsspielraums zum endgültigen Konkurs des Unternehmens führen würde. Dies hätte den völligen Ausfall der Steuer und obendrein die Vernichtung von 4000 Arbeitsplätzen bedeutet.

Unter Berücksichtigung dieser damaligen Zwangslage läßt sich nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses die vom Finanzamt München für Körperschaften getroffene Entscheidung auch aus heutiger Sicht rechtfertigen.

München, 10. 07. 1990

Dr. Manfred Weiß

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

Minderheitenbericht

der Abgeordneten Carmen König und Klaus Warnecke
SPD

Ulrike Wax-Wörner DIE GRÜNEN

gemäß Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags

1. Zusammenfassung

Die Akteneinsicht und die Zeugeneinvernahmen haben zur Überzeugung der unterzeichnenden Abgeordneten folgendes ergeben:

- Die scharfe Kritik des Bayerischen Obersten Rechnungshofes (ORH) am Verfahren des Finanzamtes München für Körperschaften in der Steuersache Wienerwald GmbH wird vollauf bestätigt;
- Durch Zusammenwirken des Finanzamtes und des Staatsministeriums der Finanzen sind der Wienerwald GmbH Steuern in Höhe von mindestens 10 Millionen DM erlassen worden;
- Dieses Verfahren ist an entscheidenden Stellen aktenmäßig nicht dokumentiert und verstößt eindeutig gegen die Abgabenordnung.

2. Einleitend ist hinzuweisen auf den Minderheitenbericht der Abgeordneten König und Warnecke zum Untersuchungsausschuß Wienerwald Steuerfragen I, Drs. 11/12995, insbesondere die dort unter II vorgenommene zusammenfassende Darstellung der langjährigen steuerlichen Bevorzugung des Wienerwald-Konzerns und seines obersten Repräsentanten.

Der bei diesem Untersuchungsausschuß in Frage stehende Zeitraum 1982 bis 1986 fügt sich kontinuierlich in die Reihe steuerlicher Merkwürdigkeiten, die im Jahre 1969 erstmals durch den seinerzeitigen Münchner Finanzamtsvorsteher Dr. Ettmayr aufgegriffen wurden.

3. Steuerfragen im Zusammenhang mit dem Vergleich der Wienerwald GmbH im Dezember 1982.

Widersprüchlich blieben die Antworten auf die Frage, ob der Freistaat Bayern/Finanzverwaltung beim Vergleich der Wienerwald GmbH am 21. Dezember 1982 (oder bei den Verhandlungen zuvor) auf Steuerforderungen gegenüber der Wienerwald GmbH verzichtet hatte.

- Während der seinerzeitige Vergleichsverwalter Fuchsl und Steuerberater Klingseisen als Zeugen ausgesagt haben, daß bei den Verhandlungen mit den Finanzbehörden - im Finanzministerium mit Ministerialrat Dr. Kraus - erreicht worden sei, daß das Thema „verdeckte Gewinnausschüttung durch Bürgschaftsübernahmen“ mit der Steuererklärung der Wienerwald GmbH für 1981 als abgeschlossen gelten sollte, wurde seitens der einvernommenen Beamten eine solche Zusage verneint.
- Dieser Widerspruch ist jedoch nur ein scheinbarer. Festzuhalten ist, daß den Finanzbehörden zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses am 21.12.1982 keine aktuellen Steuerforderungen gegen die Wienerwald GmbH zustanden. Bis inklusive Steuerjahr 1981 festgesetzte Steuern waren bezahlt oder aufgerechnet. Die aufgrund einer Betriebsprüfung ab Steuerjahr 1981 denkbare Steuernachforderung stand im Dezember 1982 noch nicht zur Disposition, da weder eine Betriebsprüfung stattgefunden hatte noch dementsprechend eine Steuerfestsetzung stattfinden konnte.

Es konnte somit auch kein Vertreter der Bayerischen Finanzbehörden durch „Kopfnicken“ bei der Vergleichsverhandlung dem Vergleich zustimmen. Der Freistaat Bayern nahm mit keiner Forderung am Vergleich teil.

4. Andererseits ist es außerordentlich merkwürdig, daß nach der im Sommer 1982 abgebrochenen Betriebsprüfung bei der Wienerwald GmbH weder 1983 noch 1984 noch 1985 eine weitere Betriebsprüfung stattfand und auch für 1986 ursprünglich keine Betriebsprüfung ins Auge gefaßt war. Dies ist umso erstaunlicher, als sowohl aus den Betriebsprüfungsunterlagen für die Jahre bis 1980 als auch aus den internen Besprechungen (Finanzamt/Oberfinanzdirektion/Finanzministerium) und den weiteren Besprechungen mit den Vertretern der Wienerwald GmbH klar war, daß verdeckte Gewinnausschüttungen aus 1981/1982 in Höhe von über 70 Millionen in Betracht kamen, deren Besteuerung, das Jahr 1981 betreffend, spätestens zum 31.12.1986 verjährt wäre (Wegfall des Vorbehalts der Nachprüfung).
5. Nach Überzeugung der Unterzeichneten dieses Minderheitenberichtes wäre die Steuerfrage „verdeckte Gewinnausschüttungen/Bürgschaftsübernahmen“ aus den Steuerjahren 1981/82 seitens der Finanzbehörden selbst nicht mehr aufgegriffen worden, wenn nicht durch die Initiative der Wienerwald GmbH - siehe unten - die Steuerfrage von dort aus angestoßen worden wäre.

Insoweit messen wir der Äußerung von Friedrich Jahn hohe Glaubwürdigkeit bei, die von der Zeugin Thyssen-Henne (Seite 31 der Aussage) zitiert wird: Es sei der größte Fehler der Wienerwald GmbH (bzw. der dahinterstehenden Bankgesellschaft Svido) gewesen, die Steuersache auszugraben. Das sei ja idiotisch. Franz-Josef Strauß habe ihm doch 1982 zugesagt, die Steuer offen zu lassen.

Die Entwicklung - bzw. Nichtentwicklung - der Steuersache Wienerwald seit dem Vergleichsabschluß am 21.12.1982 bis zum 17. März 1986 gibt auf jeden Fall faktisch der Aussagen der Zeugen Fuchsl, Klingseisen und Jahn recht, daß bereits 1982 die Steuersache Wienerwald erledigt worden sei.

6. Diese Form der „Steuerbehandlung“ erfüllte vollinhaltlich den Wunsch des seinerzeitigen Bayerischen Ministerpräsidenten. In dem über die Wienerwald GmbH geführten Finanzministerialakt findet sich eingeklebt ein Presseauschnitt aus der Augsburger Allgemeinen vom 26. Mai 1982. In diesem wird der Bayerische Ministerpräsident Franz-Josef Strauß dahingehend zitiert, daß der Wienerwald nicht steuerlich zerstört werden dürfe, daß Steuern zurückgestellt werden müßten. Ob die politische Spitze bzw. die zuständigen Ministerialbeamten diese Äußerung als Hoffnung, Wunsch oder Aufforderung des Ministerpräsidenten verstanden haben, konnte nicht geklärt werden. Auf jeden Fall war dieser kurze Zeitungsausschnitt an entscheidender Stelle dick unterstrichen, ordnungsgemäß abgezeichnet, mit Aktenzeichen versehen und zum Ministerialakt genommen. Das fortbestehende Interesse des Ministerpräsidenten an der Wienerwald-Steuerfrage bekundete sich weiter durch die von Finanzstaatssekretär Meyer im Juni 1982 vorgenommene Berichterstattung an den Ministerpräsidenten.
7. In jeder Hinsicht bestätigt haben Akteneinsicht und Zeugeneinvernahme die Kritik des ORH am Verfahren des Finanzamts München für Körperschaften im April/Mai 1986 betreffend

- die bis 1986, insbesondere vor der Steuerfestsetzung am 30.4./5.5.1986 unterbliebene Betriebsprüfung der Wienerwald GmbH;
- die „griffweise Schätzung“ der Besteuerungsgrundlagen der Wienerwald GmbH, „bei der weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht die erforderlichen Ermittlungen getroffen wurden“;
- die „nicht verständliche“ Übernahme der seitens der Wienerwald GmbH vorgebrachten Gründe als glaubhaft und ausreichend für eine „derart kurzfristige Entscheidung“ über die Besteuerung der Wienerwald GmbH;
- die Feststellung der ORH, daß die Handlungsweise des Finanzamts München für Körperschaften auch nach Würdigung der Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen nicht als noch sachgerechtes Vorgehen gewertet werden könne.

8. In geheimer Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. April 1990 hat der Leitende Ministerialrat Dr. Kratzer, ORH, ausdrücklich bestätigt, daß die Steuerfestsetzung am 30.4./5.5.1986 ohne vorangehende Betriebsprüfung unvertretbar war. Diese Betriebsprüfung hätte klarstellen können, welche Bürgschaftsverpflichtungen der Wienerwald GmbH betrieblich veranlaßt waren (somit mit steuermindernder Wirkung) und welche Bürgschaftsübernahmen tatsächlich verdeckte Gewinnausschüttungen waren. Diese Klärung unterblieb. Dadurch ist heute nicht mehr klärbar, in welcher Höhe die Bürgschaftsübernahmen (über 70 Millionen DM) tatsächlich verdeckte Gewinnausschüttungen waren.

Waren ursprünglich Betriebsprüfung und auch die Ministerialbeamten davon ausgegangen, daß es sich bei sämtlichen in Anspruch genommenen Bürgschaftsübernahmen um – steuerpflichtige – verdeckte Gewinnausschüttungen handelte, ließ man sich im weiteren auf die von der Oberfinanzdirektion vorgeschlagene Differenzierung ein: Inlandsbürgschaften betrieblich bedingt – Auslandsbürgschaften gleich verdeckte Gewinnausschüttungen. Dieser Betrag (34 Mio. DM) wurde auch nach Ansicht des ORH nachvollziehbar, im Rahmen der Wienerwald-Vergleichsquote auf 16 Mio. DM heruntergerechnet. Nach dieser Berechnung hätte – so der ORH – eine Steuer von mindestens 11 Millionen festgesetzt werden müssen. Tatsächlich legte das Finanzamt der Besteuerung verdeckte Gewinnausschüttungen in Höhe von lediglich 4,21 Millionen DM zugrunde. Das sind lediglich etwa 6% der gesamten, ursprünglich einmal als steuerpflichtig angesehenen Bürgschaftsübernahmen.

Der Weg zu diesen 4,21 Millionen war dem ORH nicht nachvollziehbar. Dies ist verständlich. Erst aus den Zeugnisaussagen ergab sich, wie man zu diesem Betrag kam. Die Vertreter der Wienerwald GmbH erklärten bei den verschiedenen Besprechungen im April 1986, daß sie nur einige Millionen DM zur endgültigen Bereinigung der offenen Steuerfrage aufbringen könnten. In großzügiger Art und Weise einigte man sich darauf, 3 Millionen DM zahlen zu wollen und zu können. In entsprechend rückwärts gewandter Weise wurde aus der Körperschaftssteuertabelle dann die dazu passende Besteuerungsgrundlage abgelesen und – ohne jede Erklärung – zahlenmäßig aktenkundig gemacht.

Nicht nur der ORH konnte diesen Gedankengang nicht nachvollziehen, sogar für den Geschäftsführer der steuerpflichtigen Wienerwald GmbH kam dieser Vorgang überraschend; wie sich aus der Aussage Kersten (7. Sitzung, Seite 101 des Protokolls) ergab:

Zeuge Kersten: Also man weiß ja nicht, wie die Finanzbehörden manchmal Dinge beurteilen. Daß es Null sein könnte, haben wir sicherlich ausgeschlossen. Also wir dachten, so zwischen 10 und 100 Millionen wäre alles drin gewesen.

Abgeordnete König: Das heißt, die 3 Millionen waren echt überraschend?

Zeuge Kersten: Die waren überraschend. Ja.

Auch die Gläubigergemeinschaft Svido ging von einer Steuerschuld von mindestens 12 bis maximal 70 Millionen DM aus (Aussage Thyssen-Henne, Seite 31).

10. Zu Recht kritisiert der ORH, daß das Finanzamt der in § 88 Abgabenordnung niedergelegten Ermittlungspflicht des Finanzamts, die vorrangig ist, bevor geschätzt werden kann, nicht nachkam. Für eine Schätzung waren darüber hinaus keinerlei Voraussetzungen gegeben: Durch eine gezielte Betriebsprüfung hätten durchaus die näheren wirtschaftlichen Umstände der Bürgschaftsübernahmen geklärt werden können.

11. Der seitens der Behördenvertreter immer wieder zitierte Zeitdruck, unter dem man bei der Steuerentscheidung im April 1986 gestanden habe, entpuppte sich bei näherer Betrachtung als selbstgebastelter Pappkamerad. Daran ändert auch nichts, daß der Vertreter der Wienerwald GmbH von der angeblich laufenden 3-Wochen-Frist zur Konkursanmeldung ausging. Dieser Gesichtspunkt konnte von keinem der Beteiligten jemals ernsthaft angenommen worden sein:

- Die theoretische Möglichkeit, aus den Jahren 1981/82 irgendwann mit nachträglichen Steuern belastet zu werden, konnte im April 1986 keinen Überschuldungstatbestand begründen. Die Steuern waren nicht festgesetzt und wären, wenn überhaupt jemals, erst 1987 festgesetzt worden.

- Bei laufenden Verhandlungen über das Bestehen oder Nichtbestehen oder das Bestehen von Verbindlichkeiten in bestimmter Höhe ist kein Geschäftsführer zur Anmeldung des Konkurses innerhalb der 3-Wochen-Frist verpflichtet. Verhandlungen setzen diese Frist aus.

- Im übrigen war die Wienerwald GmbH liquide. Sie konnte in den Jahren 1983 und 1984 ihre Vergleichsverpflichtungen voll erfüllen. Sie konnte im Jahre 1986 auch ohne weiteres die vereinbarte Steuerlast von 3 Millionen DM aufbringen.

Die konkursrechtliche 3-Wochen-Frist war für die Wienerwald GmbH ein Hilfsmittel, eine rasche Steuerentscheidung zu erzwingen, um die Wienerwald GmbH verkäuflich zu machen. Die Steuerbehörde übernahm allzu gerne dieses Pseudoargument, um die eigene Willkür-Entscheidung zu motivieren.

Dem ORH ist in seiner Kritik hieran voll beizupflichten.

12. Steuern sind gewöhnlich vom Finanzamt festzusetzen, nicht vom Finanzministerium.

Steuern sind nach der Abgabenordnung nach den zu ermittelnden Besteuerungsgrundlagen festzusetzen. Das Steuerrecht verbiete einen Vergleich. Ein solcher wurde jedoch zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Finanzamt München für Körperschaften und der Wienerwald GmbH am 30.4./5.5.1986 getroffen, in

dem „zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegt“ wurde, in welcher Höhe Steuern gezahlt werden sollten.

Erscheint dies nicht nur dem ORH als völlig unüblich, spitzt sich die steuerrechtliche Problematik weiter zu durch die Rolle des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu dieser Frage:

- In der nach Abschluß der „Vereinbarung“ zwischen Finanzamt und Wienerwald GmbH gefertigten Aktennotiz von Regierungsdirektor Dr. Diebold ist davon die Rede, daß die „Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen“ zu dem geschlossenen Vergleich eingeholt werden müsse.
- Gleichzeitig wird vermerkt, daß die Vertreter der Wienerwald GmbH versicherten, daß diese Zustimmung des Ministeriums erteilt worden sei.

Daraus läßt sich folgendes schließen:

- Selbst das Finanzamt München für Körperschaften ging davon aus, daß dieser Vergleich nicht in eigener Kompetenz des Finanzamts so geschlossen werden könnte. Nur so ist überhaupt der Gedanke an eine „Zustimmung“ des Ministeriums verständlich.
- Unerklärlich blieb und bleibt trotz zahlreicher Rückfragen, wieso der Beamte nicht selbst — oder sein Vorgesetzter, der Finanzamtsvorsteher — zum Telefon gegriffen hat und mit den angeblichen zuständigen Beamten im Ministerium die Sache besprochen hat, wenn die Entscheidung angeblich so eilte. Diese Frage wurde von dem Beamten nicht beantwortet.
- Nicht beantwortet wurde auch die Frage nach dem Hintergrund des sonderbaren Vermerkes, die Vertreter der Wienerwald GmbH hätten versichert, daß die Zustimmung des Ministeriums vorläge.

Ist es schon völlig unverständlich, daß ein Beamter, der die Zustimmung des Ministeriums zu einer Entscheidung zu benötigen meint, sich die Zustimmung des Ministeriums von der anderen Seite — nämlich dem Steuerschuldner — versichern läßt, gerät es zur Groteske, wenn sich im Ministerium niemand an eine „Zustimmung“ erinnert, obwohl — wie der Beamte Dr. Diebold ausführte, die Schlußbesprechung einmal unterbrochen worden sei, damit die Herren der Wienerwald GmbH einmal telefonieren könnten.

Die Rolle des Ministeriums bleibt also ungeklärt — eine Parallele von 1982 zu 1986.

13. Das Finanzamt hat nach der Abgabenordnung die Steuern nach Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen festzusetzen. Bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen haben wirtschaftliche Probleme des Steuerschuldners keinen Platz. Wirtschaftliche Probleme des Steuerschuldners, die die Zahlung einer festgesetzten Steuer unmöglich machen, können steuerrechtlich durch die Möglichkeit der Herabsetzung aus Billigkeitsgründen oder des Erlasses berücksichtigt werden.

In beiden Fällen hat sich jedoch durch Rechtsverordnung der Bundesminister der Finanzen das Recht zur Zustimmung vorbehalten. Die maßgebliche Schwelle lag im Entscheidungszeitraum (1986) bei 150.000,— DM (heute: DM 300.000,—). Das Zustimmungserfordernis des Bundesministers der Finanzen ist daher begründet, weil die bayerischen Finanzbehörden das Steuerrecht im wesentlichen für den Bund vollziehen.

Aus der Aussage des Geschäftsführers der Wienerwald GmbH Kersten ergibt sich eindeutig, daß die Möglichkeit eines Steuererlasses mit dem Finanzministerium erörtert wurde (Seiten 74, 95) und daß allen Beteiligten klar war, daß der Erlaß einer einmal festgesetzten Steuer der Zustimmung von „Bonn“ bedürfe. Aus diesem Grunde wurde die Lösung des Problems seitens des Finanzministeriums wieder in das Finanzamt München verwiesen, wo durch entsprechend niedrige Annahme der Besteuerungsgrundlage und einvernehmliche Festsetzung der — entsprechend niedrigen — Steuer in eigener Kompetenz der Bayerischen Finanzverwaltung der wienerwaldschonende Effekt erzielt wurde, der auf dem Wege des Erlasses oder der Billigkeitsermäßigung mit der Zustimmung „aus Bonn“ vielleicht nicht oder nicht in dieser Höhe oder nicht so schnell erreichbar gewesen wäre.

14. Die jahrzehntelange Erfahrung mit Wienerwald GmbH/Friedrich Jahn/Bayerischer Finanzverwaltung lehrt, mit Widersprüchen zu leben. Das mußte auch die Zeugin Renate Thyssen-Henne erkennen, die dem Untersuchungsausschuß kundtat, Friedrich Jahn habe sie immer wieder angerufen und bedrängt, ihm auch den Wienerwald Österreich zurückzuerkaufen. Wenn nicht, dann werde sie schon sehen, was passiere. Franz-Josef Strauß stünde hinter ihm, Ludwig Huber würde dann in die Boulevardpresse gezogen als Bankpräsident ... und werde am Schluß zurücktreten müssen. Frau Thyssen: Dann habe ich gesagt, „so was gibt's doch gar nicht, ich meine, das kann doch auch in Bayern nicht möglich sein.“

Am 29.1.1988 mußte Ludwig Huber seinen Rücktritt als Präsident der Landesbank erklären.

Soll da die ebenfalls von Frau Thyssen zitierte Äußerung Friedrich Jahns von vornherein verworfen werden können, der nämlich im April 1986 gesagt habe, er habe — hinter den Kulissen — ein Zeichen gegeben, daß er an der Sache ein Interesse habe?

München, den 13.7.1990

Carmen König Klaus Warnecke Ulrike Wax-Wörner